

**Erhebung über die Energieverwendung
der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des
Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
für das Jahr 2007**

060

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben):

Rücksendung bis spätestens:

Datum und Unterschrift der/des
Auskunftserteilenden:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX
E-Mail: XXXXxxXXXXXXXX@XXXXX.de

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen finden
Sie auf Seite 4.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren!

WZ-Nr. (WZ 2003)

Betriebsnummer:

A Strombezug, -erzeugung, -abgabe und -verbrauch im Jahr 2007

Betriebe **ohne** eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 04 (Bezug) und Zeile 13 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B und C aus.

	Kilowattstunden (kWh)
Strombezug aus dem Inland insgesamt = (Zeile 02 + 03) 01	
von Energieversorgungsunternehmen [1] 02	
von anderen Betrieben [2] 03	
Direkter Strombezug aus dem Ausland [3] 04	
Eigene Stromerzeugung (netto) insgesamt = (Zeile 06 bis 08) 05	
aus Wasserkraft 06	
aus Wärmekraft einschl. Notstrom (z. B. Kohle, Öle, Gase) 07	
aus sonstigen Kraftquellen (z. B. Windkraft, Photovoltaik) 08	
Stromabgabe in das Inland insgesamt = (Zeile 10 + 11) 09	
an Energieversorgungsunternehmen [1] 10	
an andere Abnehmer [4] 11	
Direkte Stromabgabe in das Ausland [3] 12	
Stromverbrauch = (Zeile (01 + 04 + 05) ./ (09 + 12)) 13	

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift:

Name und Adresse des Betriebes oder Unternehmens

Rücksendeanschrift

Name der befragenden Behörde

Anschrift

Liste der in Abschnitt B und C einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

Fernwärme	Staub- und Trockenkohle	Kokereigas
Steinkohle (roh)	Sonstige Braunkohlen (bitte Art angeben)	Hochofengas, Konvertergas
Steinkohlenkoks	Dieselmotortreibstoff (nicht für Verkehrszwecke)	Sonstige hergestellte Gase (bitte Art angeben)
Steinkohlenbriketts	Heizöl, leicht	Feste biogene Stoffe (z. B. Holz, Stroh, Tiermehl)
Kohlenwertstoffe (z. B. Rohteer, Rohbenzol)	Heizöl, mittelschwer, schwer	Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke)
Sonstige Steinkohlen (bitte Art angeben)	Flüssiggas (z. B. Propan, Butan)	Biogas
Rohbraunkohlen	Raffineriegas	Klärgas
Hartbraunkohlen	Petrolkoks	Deponiegas
Braunkohlenbriketts	Andere Mineralölprodukte (bitte Art angeben)	Klärschlamm
Braunkohlenkoks	Erdgas, Erdölgas	Sonstige erneuerbare Energieträger (bitte Art angeben, z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen))
Wirbelschichtkohle	Grubengas	Abfälle (Siedlungs-/Industrieabfälle)
		Sonstige Energieträger (bitte Art angeben, z. B. Gasdruck, Abhitze)

Bemerkungen

(Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits, können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.)

B Energieträger-/Brennstoffbezug und -verbrauch im Jahr 2007

Energieträger/Brennstoff (Bitte für jeden im Betrieb verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen) [5]	ET-Code	Maß- einheit	ME-Code	Durchschnittl. Heizwert (H_u) kJ/kg bzw. kJ/m ³ [7]	Bezug (Mengen) [8]	Verbrauch einschl. Verluste (Mengen)	darunter nicht energetisch genutzt % [9]
1	2	3	4	5	6	7	8
Fernwärme [6]	72	kWh	2				
Erdgas [11]	31	kWh	2				
Heizöl, leicht	22						
(weitere Eintragungen)							
(weitere Eintragungen)							
(weitere Eintragungen)							
(weitere Eintragungen)							
(weitere Eintragungen)							
(weitere Eintragungen)							

C Energieträger-/Brennstoffabgabe und -bestand im Jahr 2007

Energieträger/Brennstoff (Bitte für jeden im Betrieb verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen) [5]	ET-Code	Maß- einheit	ME-Code	Durchschnittl. Heizwert (H_u) kJ/kg bzw. kJ/m ³ [7] ³	Abgabe (Mengen) [10]	Bestand am Jahresende 2007 (Mengen)
1	2	3	4	5	6	7
Fernwärme [6]	72	kWh	2			
Erdgas [11]	31	kWh	2			
Heizöl, leicht	22					
(weitere Eintragungen)						
(weitere Eintragungen)						
(weitere Eintragungen)						
(weitere Eintragungen)						
(weitere Eintragungen)						
(weitere Eintragungen)						

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 60000 Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes durchgeführt. Die Erhebung liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), zuletzt geändert durch Artikel 142 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 7 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind auskunftspflichtig die Leitungen der Unternehmen und Betriebe. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 14 EnStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Erläuterungen zum Fragebogen

- [1] Strombezug/-abgabe von/an Energieversorgungsunternehmen im Inland: Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem „Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- [2] Strombezug von anderen Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie Einspeisung von Anlagen sonstiger Betreiber im Inland (mittels betriebseigener Netze bzw. Durchleitungen durch Netze der Energieversorgungsunternehmen).
- [3] Strombezug/-abgabe an das Ausland ist der direkte Austausch elektrischer Energie zwischen Betrieben in Deutschland und außerhalb der deutschen Landesgrenze, sowie von/an Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Ausland (mittels betriebseigener Netze bzw. Durchleitungen durch Netze der Energieversorgungsunternehmen).
- [4] Stromabgabe an andere Abnehmer: Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie sonstige Letztverbraucher im Inland.
- [5] Die Erhebung erfasst alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschl. Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung eingesetzt werden. Nichtenergetische Nutzung liegt beispielsweise vor bei Verwendung der Energieträger als Rohstoff für (petro-)chemische Prozesse, als Produktzusatz, wie Heizöl in der Düngemittelherstellung, Altfreifen in der Zementverarbeitung u. Ä. (siehe auch Liste der einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe auf Seite 2).

Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas u. a.). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs, Namen, Telefon-/Faxnummern und E-Mail-Adressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen, sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und gesondert aufbewahrt. Der Fragebogen sowie die abgetrennten Teile werden spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Betriebsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Betriebs-Nr. werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) und § 13 BStatG.

Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung.

Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen.

- [6] Hier ist nur die fremdbezogene Fernwärme (Heizwasser oder Dampf) und deren Verbrauch anzugeben (nicht die im Betrieb erzeugte Prozesswärme). Einzubeziehen ist auch die Fernwärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme).
- [7] Soweit möglich, bitte den Heizwert angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- [8] Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Versorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- [9] Soweit zutreffend, geben Sie bitte den Anteil der nichtenergetischen Nutzung der eingesetzten Energieträger/Brennstoffe, schätzungsweise in Prozent, an. Nichtenergetische Nutzung liegt beispielsweise vor bei Verwendung der Energieträger als Rohstoff für (petro-)chemische Prozesse, als Produktzusatz, wie Heizöl in der Düngemittelherstellung, Altfreifen in der Zementverarbeitung u. Ä. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- [10] Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an das Netz von Versorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.
- [11] Erdgasangaben bitte auf Basis des Brennwertes melden.